

**Nr. 44/2014**  
ausgegeben am: **28.11.2014**

INHALT	SEITE
<b>Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen</b> Kanalerneuerung Hagener Straße / Rüttstraße.	193
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Öffentliche Zustellung für Herrn Haussar Mohammad Müller	193
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Neufassung der Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif – vom 26.11.2014	193
<b>Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen</b> I. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Annahme von Grün- und Parkabfall und den Verkauf von Kompost in der Grünabfallkompostierungsanlage in der „Donnerkuhle“; Hohenlimburger Straße 7 in 58099 Hagen vom 21.11.2014	194
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Öffentliche Zustellung für Herrn Fred Ohland	195
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Jahresabschluss des HABIT - Hagener Betrieb für Informationstechnologie – für 2013	195

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG**  
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen  
Rechts der Stadt Hagen

**Kanalerneuerung Hagerer Straße / Rüttstraße.**

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

Los 1: Kanalerneuerung

Kanalbau:

- ca. 4.800 m³ Bodenaushub für Leitungsgräben
- ca. 180 m³ Aushub Bdkl. 7
- ca. 5.500 m² Baugrubenverbau
- ca. 190 m Profilwickel-Rohre aus PE DN 800
- ca. 190 m Profilwickel-Rohre aus PE DN 600
- ca. 65 m Vollwand-Rohre aus PE DA 560
- ca. 155 m Vollwand-Rohre aus PE DA 450
- ca. 27 m Vollwand-Rohre aus PE DA 355
- ca. 65 Stck Abwassersätle
- 3 Stck Einsteigschächte aus PE DN 1500
- 5 Stck Einsteigschächte aus PE DN 1200
- 2 Stck Einsteigschächte aus PE DN 1000
- 1 Stck Einsteigschächte aus Beton DN 1000
- 2 Stck Schachtbauwerke aus Stahlbeton

Straßenbau:

- ca. 650 m² Asphaltfläche fräsen
- ca. 1.200 t Frostschutzschicht Bkl. 5
- ca. 950 t Asphalttragschicht
- ca. 3.850 m² Asphaltdeckschicht

Los 2: Verlegung von Versorgungsleitungen durch die Marke

Erneuerung von ca. 400 m Gas- und Wasserversorgungsleitungen

- ca. 734 m³ Bodenaushub für Kabel- und Rohrgräben
- ca. 734 m³ Bodenabfuhr
- ca. 556 m² Verbau
- 31 Stck Erneuerung Wasserhausanschlüsse
- 27 Stck Erneuerung Gashausanschlüsse

→Keine losweise Vergabe

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit von 02.03.2015 bis 01.04.2016 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 26.02.2015 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tarifreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 01.12.2014 bis spätestens 28.01.2015 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer B.214, ☎(02331) 207-3759, montags bis donnerstags von 9.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.30 bis 12.00 Uhr abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 52.00€. Die Unterlagen können auch unter Beifügung eines Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2.40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 54.40€.

Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Planunterlagen sind ausschließlich auf Datenträger (CD-Rom) als PDF-Dokument beigefügt. Zusätzlich steht dem Bewerber hier die Ausschreibung im GAEB Datenformat X 83 zur Verfügung.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, eingehen.

Eröffnungstermin:

*Donnerstag, 29.01.2015, 10.30 Uhr*

(Vergabestelle Bauprojekte, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)  
Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Vergabestelle: Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

Hagen, 11.11.2014 Hegerding (stv. Vorstand)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Stadt Hagen

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Haussar Mohammad Müller, wohnhaft Schneiderstraße 2, 58097 Hagen, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Eintragungen im Fahrzeugsregister - ERMAHNUNG gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 StVG wegen wiederholter Verkehrszuwerhandlungen. Bescheid der Stadt Hagen vom 18.11.2014, Aktenzeichen: 32/115-1581551.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 27.11.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Stadt Hagen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV.NRW. 1990 S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 13.11.2014 folgende Verordnung beschlossen:

**NEUFASSUNG DER VERORDNUNG**

**über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen**  
- Taxentarif - vom 26.11.2014

§ 1

(1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen im Pflichtfahrgebiet hat unter Verwendung eines Fahrpreisanzeigers unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erfolgen.

(2) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder herstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Taxiunternehmen als auch den Taxifahrern.

§ 2

(1) Als Pflichtfahrgebiet gilt das Stadtgebiet Hagen. In diesem Gebiet gilt der nachstehende Tarif. Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes unterliegen der freien Vereinbarung.

(2) Der Grundpreis beträgt einschließlich der ersten Wegstrecke bzw. der ersten Wartezeit tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr) 2,90 €, nachts (22.00 - 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen 3,10 €. Der Grundpreis beträgt tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr) für Großraumfahrzeuge (Mehrpersonenwagen - 7Sitzer) 7,90 €, der Großraumzuschlag ab der 5. Person in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt nachts (22.00 - 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für Großraumfahrzeuge (Mehrpersonenwagen - 7Sitzer) 8,10 €, der Großraumzuschlag ab der 5. Person in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt werktags tagsüber

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

(06.00 – 22.00 Uhr) bei ausdrücklicher Anforderung von Kombifahrzeugen 7,90 €, der Zuschlag in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt nachts (22.00 – 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen bei ausdrücklicher Anforderung von Kombifahrzeugen 8,10 €, der Zuschlag in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten.

- (3) Für den ersten bis dritten Kilometer wird der Fahrpreis für jede besetzt gefahrene Strecke von 47,62 m werktags tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) auf 0,10 € (1. – 3. km = 2,10 €), nachts (22.00 – 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für jede besetzt gefahrene Strecke von 43,48 m auf 0,10 € (1. – 3. km = 2,30 €) festgesetzt. Ab dem vierten Kilometer wird der Fahrpreis für jede besetzt gefahrene Strecke von 58,82 m werktags tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) auf 0,10 € (1 km = 1,70 €), nachts (22.00 – 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für jede besetzt gefahrene Strecke von 52,63 m auf 0,10 € (1 km = 1,90 €) festgesetzt. Die Anfahrt zum Bestellort wird im Stadtgebiet nicht vergütet; der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Auftraggeber angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der Fahrpreis analog zu den in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Fahrpreisen berechnet.
- (5) Wird die Fahrt aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, so ist der doppelte Grundpreis nach § 2 Abs. 2 zu zahlen.

### § 3

Die Beförderung von Handgepäck wird nicht berechnet. Die Gebühr für den Kofferservice von der Wohnungstür bis zum Bahnsteig oder zurück beträgt 5,00 €. Zum Transport von zusätzlichen Gütern (z. B. Kühlschrank, Fernsehgerät, Möbel usw.) mit Hilfe des Fahrers beim Ein- und Ausladen bzw. wenn der Laderaum extra für diesen Transport verändert werden muss, beträgt der Zuschlag 5,00 €. Der Zuschlag für bargeldlose Zahlungen liegt bei 1,50 €. Die Beförderung von Hunden, Katzen sowie Kleintieren ist zuschlagsfrei. Die Zuschläge müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

### § 4

Für die Wartezeit ab der 1. Minute wird ein Preis von 30,00 €/Stunde (0,50 € pro angefangene Minute) erhoben. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

### § 5

Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrstrecke und Angabe der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.

### § 6

- (1) Sondervereinbarungen für Pflichtfahrbereich sind zulässig unter Beachtung der Vorschriften des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz. Sie sind vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigungsbehörde (Oberbürgermeister/ Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen) zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Sonderfahrten, wie Hochzeits-, Beerdigungsfahrten u. ä., für die die Fahrzeuge besonders hergerichtet werden müssen, unterliegen nicht diesem Tarif.

### § 7

Dieser Tarif ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

### § 8

Zu widerhandlungen gegen den Taxentarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und 4 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

### § 9

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Kraftdroschken -Kraftdroschkentarif- vom 20.05.1975 zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung vom 26.03.2012 außer Kraft.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Verordnung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 26.11.2014 STADT HAGEN als Ordnungsbehörde  
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

### I. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Annahme von Grün- und Parkabfall und den Verkauf von Kompost in der Grünabfallkompostierungsanlage in der „Donnerkuhle“; Hohenlimburger Straße 7 in 58099 Hagen vom 21.11.2014

Aufgrund von §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), § 10 Abs. 5 Nr. 17 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen in der Fassung vom 14.07.2011 hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen in seiner Sitzung am 19.11.2014 folgenden I. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Annahme von Grün- und Parkabfall und den Verkauf von Kompost in der Grünabfallkompostierungsanlage in der „Donnerkuhle“; Hohenlimburger Str. 7 in 58099 Hagen vom 04.04.2012, beschlossen:

#### Artikel I

Die 8. Zeile der Entgelttabelle („Transport“) wird für die Anlieferung von Kaminholz oder Kompost wie folgt neu gefasst:

Einheit	Erläuterung		
Transport	Anlieferung von Kaminholz oder Kompost im Hagener Stadtgebiet frei Grundstücksgrenze bis max. 6 Raummeter je Anlieferung		
Transportzone	PLZ-Bereich	Zeitbedarf	Preis/Einheit
A	58093, 58097, 58095, 58119	ca. 20 Min	25,00 €
B	58089, 58099, 58091 (Eilpe/Selbecke/Volmetal nördlich der Straße „Im Hamperbach“, Lehrkind, Hundsdiel, Brechtefeld)	ca. 30 Min.	40,00 €
C	58091 (Dahl, Rummenohl), 58135	ca. 40 Min.	55,00 €
Zusatzleistungen			
Be-/Entladen	Pauschal für alle Transportzonen je Woodbag zusätzlich		5,00 €

Die bisher geltende Transportpauschale entfällt.

#### Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

*Artikel II*

Der I. Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende I. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Annahme von Grün- und Parkabfall und den Verkauf von Kompost in der Grünabfallkompostierungsanlage in der „Donnerkuhle“; Hohenlimburger Str. 7 in 58099 Hagen vom 21.11.2014 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wirtschaftsbetrieb Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 21.11.2014 *Hans-Joachim Bihs* (Vorstand)

■  
**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Stadt Hagen

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Fred Ohland, wohnhaft Hermann-Sudermann-Straße 39, 58315 Hagen, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Ordnungsverfügung - Entziehung der Fahrerlaubnis - Bescheid der Stadt Hagen vom 24.11.2014, Aktenzeichen: 32/115-1572583.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr, und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 27.11.2014 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

■  
**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Stadt Hagen

**Jahresabschluss des HABIT - Hagener Betrieb für Informationstechnologie – für 2013**

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung vom 13.11.2014 den Jahresabschluss des HABIT - Hagener Betrieb für Informationstechnologie - für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 festgestellt:

- |                                                                  |                 |
|------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2013                          | 10.636.014,29 € |
| b) Bilanzergebnis                                                | 206.361,28 €    |
| c) Behandlung des Bilanzergebnisses                              |                 |
| ■ Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage „Standortwechsel HABIT“ | 206.361,28 €    |

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes HABIT Hagener Betrieb für Informationstechnologie Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verhülsdonk & Partner, Iserlohn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.05.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung HABIT Hagener Betrieb für Informationstechnologie - Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 317 HGB und 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verhülsdonk & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 19.11.2014 GPA NRW  
Im Auftrag gez. Gregor Loges

Die Abschlusszahlen des Wirtschaftsjahres 2013 und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Prüfung des Wirtschaftsjahres 2013 des HABIT werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht können gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim HABIT, Dienstgebäude Langenkampstr.14, 58119 Hagen, im Rechnungswesen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hagen, 27.11.2014 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)